

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 54

30. Oktober

2020

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Main-Taunus-Kreis

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) ergeht durch den Landrat des Main-Taunus-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Die Allgemeinverfügung des Main-Taunus-Kreises zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Main-Taunus-Kreis vom 12.10.2020 (Amtsblatt Nr. 39) wird bis zum 01.11.2020, 24:00 Uhr verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

Begründung:

Nach dem Beschluss der Hessischen Landesregierung vom 29.10.2020, ab dem 02.11.2020 umfangreiche Regelungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) per Rechtsverordnung erlassen, ist es erforderlich die genannten Allgemeinverfügungen des Main-Taunus-Kreises bis zum 01.11.2020 um 24:00 Uhr zu verlängern um eine zwischenzeitliche regelungsfreie Zeit zu vermeiden. Aus gleichem Grund ist die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung anzuordnen. Im Übrigen gilt die ursprüngliche Begründung der Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 (Amtsblatt Nr. 39) fort.

Zudem ist die Verlängerung aufgrund der hohen Infektionszahlen im Main-Taunus-Kreis mit einer 7-Tages-Inzidenz am 29.10.2020 von 156 (dunkelrot) dringend geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

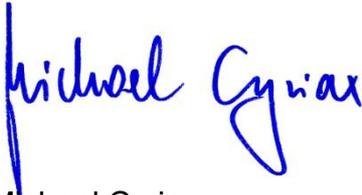
Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Hinweise:

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Landrat) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hofheim, den 30. Oktober 2020



Michael Cyriax
Landrat